

streitig das nicht gewiß, daß Livius, wenn auch die Erzählung Anderer als wahr moralisch gewiß wäre, seine in früherer Zeit, nicht erst seit der letzten Beicht, begangenen sehr groben Sünden noch nie gehörig gebeichtet habe. Hiezu kommt 3) daß der hier vorliegenden Nachrede nicht die Kennzeichen zukommen, die den Beichtvater berechtigen könnten, das gegen den Livius Erzählte als wirklich wahr mit moralischer Gewißheit zu erkennen. Muß man aber zweifeln, ob das wahr sei, was die Fama gegen Livius behauptet, so ist evident, daß in einem solchen Zweifel der Confessar dem Pönitenten mehr Glauben schenken müsse, als dem, was eine üble Nachrede über ihn vorbringt. Ein gegen- theiliges Verfahren müßte zu Consequenzen führen, die wahrhaft ungeheuer wären.

Dem Gesagten fügen wir bei: Es kann leider geschehen, daß der Teufel der falschen Scham auch über ein Beichtkind, das auf dem Sterbebette liegt, noch den Sieg erringt, manchmal sogar da, wo man so etwas nicht im Geringsten vermuthet. Hierin liegt für den Seelsorger einer der Gründe, Personen, die auf den Tod krank sind, auch nach Spendung der heil. Sterbsacramente, wo möglich, öfters zu besuchen und denselben in liebevoll väterlicher Weise bei solcher Gelegenheit die Frage an's Herz zu legen, ob sie nichts mehr drücke. Schon manche Seele ist so gerettet worden. Daß ein solches Verfahren in Fällen, wie wir hier einen besprochen haben, besonders angezeigt sei, liegt am Tage. (N. Augsb. Pastoralblatt.)

XIV. (Ein Gewissensfall über Restitution.) Es wird uns folgender Gewissensfall vorgelegt: Sempronius sieht seine Wiese nach starken Regengüssen jedesmal mit Sand und Steingeröll bedeckt. Um diesen Schaden abzuwenden, gibt es kein anderes Mittel, als auf seinem eigenen Grunde einen schützenden Damm aufzuführen. Darf er dieses thun, und sündigt er nicht gegen die Gerechtigkeit oder doch wenigstens gegen die Liebe, wenn er es in der gewissen Voraus- sicht thut, daß der dadurch abgewendete Schaden nothwendig seinen Nachbar Titus trifft?“

In Beantwortung der vorliegenden Frage müssen wir vor Allem bemerken, daß Fälle dieser Art vor den weltlichen Richter gebracht zu werden pflegen. Würde sonach Titus das richterliche Urtheil anrufen, so versteht sich von selbst, daß Sempronius sich diesem Ur- theile zu fügen hätte. Sehen wir aber von einer solchen richterlichen Sentenz ab und betrachten wir die Sache rein als Gewissensfall, so ist dieser von den Casuisten nichts weniger als unberücksichtigt ge- blieben. Die *casus conscientiae* von Gury (I, 654) behandeln unseren Fall in folgender Weise: An teneatur ad restitutionem, qui alteri nocet ponendo causam indifferentem vel justam? Re-

spondeo: Negative, si causa posita justa sit ex parte agentis, quia utitur jure suo, nec agit animo nocendi alteri, nec proinde jus illius ullum laedit, licet forte ejus damnum praeviderit. Sic non peccas avertendo torrentem tibi novicum, etiamsi praevideas, illum vicino tuo futurum esse noxium. Secus, si causa sit indifferens, nec jus strictum habeas illam ponendi. Sic peccas contra justitiam avertendo aquam non tibi nocivam, si alteri nocere debeat. Hiernach würde Sempronius nicht gegen die Gerechtigkeit sündigen, wenn er auf seinem eigenen Grunde einen schützenden Damm aufführt, obwohl er voraussieht, daß das seinem Nachbar Schaden bringe, wofern dieser nicht zu demselben schützenden Mittel greift; gegen die Liebe würde Sempronius, wie Gury weiter bemerkt, nur sündigen, wenn er den Schaden des Nächsten mit intendirte, sich darüber freute, oder es unterließe, den Titus bezüglich des voraussehbaren Schadens zu admoniren, obwohl er hoffen könnte, dadurch den Schaden desselben zu verhindern. „Non peccat contra justitiam, qui avertit torrentem sibi nocivum, etiamsi intendat alteri nocere vel de damno praeviso gaudeat — quia intentio prava nequit facere injustum, quod de se justum est.“

Hiezu erlauben wir uns weiter zu bemerken: Die voraussehbare schlimme Wirkung einer Handlung ist nicht als eine in causa freiwillige zu betrachten und kann daher nicht als eine Sünde wider die Gerechtigkeit oder die Charitas, also überhaupt nicht als Sünde zugerechnet werden, wenn keine Pflicht vorliegt, jene Handlung zu unterlassen, von der man eine schlimme Wirkung voraussieht. Das ist der Fall, wenn folgende Bedingungen zusammentreffen: Die Handlung, welche man setzt, muß ihrem Objecte nach eine gute oder doch gleichgiltige sein. Der Zweck, den man dabei verfolgt, muß ein guter sein. Die voraussehbare schlimme Wirkung darf nicht gewollt oder beabsichtigt sein, sie muß sich also an die gute Handlung praeter intentionem anschließen, nicht etwa die Folge einer schlimmen Nebenhandlung sein. Endlich muß man auch einen hinreichenden wichtigen Grund haben, die gedachte Handlung, an die sich voraussichtlich praeter intentionem eine schlimme Wirkung knüpft, zu setzen. Man denke zur Veranschaulichung dieser Momente an einen Arzt oder Priester, die einen Pestkranken besuchen, obwohl sie voraussehen, daß dieser Besuch für ihr Leben eine schlimme Wirkung haben könne, oder an Richter und Rechtsanwälte u. s. w., welche mitunter Gegenstände zu behandeln haben, an die sich voraussichtlich heftige Versuchungen knüpfen können. Vergl. Lig. lib. 2, n. 14. Gouffet I, 10. Gury und andere.

Wenden wir das auf unsern Fall an, so ist es offenbar keine Sünde wider die Gerechtigkeit oder die Charitas, daß Sempronius auf seinem eigenen Grunde einen Damm aufführt. Er hat das

natürliche Recht hiezu. Die Absicht, welche ihn hiebei leitet, ist eine gute: er will sich selbst gegen Schaden schützen. Wohl sieht er voraus, daß dieser Damm neben einer guten Wirkung für ihn, eine schlimme für seinen Nachbar haben werde; aber die gute Wirkung, welche der Damm für ihn selbst hat, stammt nicht aus der schlimmen Wirkung, die der Damm für den Nachbar hat,¹⁾ beide Wirkungen kommen aus derselben Handlung, die ihrem Objecte und der Absicht nach eine gute ist, und die schlimme Wirkung wird von Sempronius nicht intendirt; sie tritt praeter intentionem ein. In allen diesen Momenten ist nichts zu finden, was sündhaft wäre. Es fragt sich nur noch, ob Sempronius nicht die Pflicht habe, den Aufbau eines Dammes zu unterlassen, um so zu verhindern, daß Titus keinen Schaden leide? Der Grund, weshalb Sempronius einen schützenden Damm auführen will, ist ein so wichtiger, daß er im Hinblick auf diesen, keine Pflicht hat, zu verhindern, daß Titus einen Nachtheil leide; denn es gibt, von denen abgesehen, die ex officio zur Verhinderung einer Beschädigung des Nächsten verbunden sind, keine Pflicht, zum eigenen großen Schaden einen voraussichtlichen gleichen Schaden des Nächsten in gleichen Gütern zu verhindern. Der Schaden, welcher in dieser Weise erfolgt, ist als ein „effectus non intentus et per accidens secutus“ zu betrachten.²⁾

(N. Augsb. Past.-Bl.)

L i t e r a t u r.

Ein neues Evangelienbuch. In der rühmlichst bekannten Vereinsbuchdruckerei in Graz ist jüngst ein „zum liturgischen Gebrauche“ dienliches Evangelienbuch erschienen, das sich nicht nur durch elegante Ausstattung, sondern noch mehr durch die Approbation des Hochwürdigsten Fürstbischöfes von Sedau empfiehlt.

Jeder Prediger, dem einigermaßen die Liturgie der h. Kirche lieb ist, kann mit der Schulbuchform des bis nun gewöhnlichen Perikopenbuches nicht zufrieden sein, und wird mit der Zeit die liturgische Unbrauchbarkeit des Letzteren inne werden müssen.

Das neue Evangelienbuch erfüllt aber allseitig die aus obigem resultirenden Wünsche des Predigers; denn wie das Vorwort des Buches sagt: „Ist der Inhalt jeder Epistel und Perikope dem dies-

¹⁾ Anders wäre der Fall, wenn Sempronius das Gerölle und den Morast auf seinem Grund und Boden auf den des Nachbarn hinüber schaffe und in Folge dieser Beschädigung des Nächsten einen Nutzen für sich zöge.

²⁾ Nemo tenetur causam auferre, cum illius ponendae jus habet repositum in necessitate, utilitate vel honestate, quia ex juris regula prosequenti jus suum non imputatur effectus praeter intentionem secutus. Sic mulieri honeste se ornanti nullimode mala curiosorum desideria imputantur. Scavini lib. 1, n. 13.